

### 1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer („AN“) erbringt die ihm beauftragten Leistungen gemäß den folgenden Vertragsgrundlagen (einschließlich ihrer Anlagen), die im Fall von Widersprüchen in nachstehender Reihen- und Rangfolge gelten:
  - 1.1.1 Bestellung des Auftraggebers („AG“),
  - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll für Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich zugehöriger Anlagen, soweit vereinbart,
  - 1.1.3 Honorar- und Leistungsvereinbarung, soweit vereinbart,
  - 1.1.4 Diese Bestellbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen,
  - 1.1.5 Auflistung „Siemens-Produkte“,
  - 1.1.6 Code of Conduct für Siemens-Lieferanten,
  - 1.1.7 Ergänzende Regelung zu Datenschutz und Informationssicherheit, soweit vereinbart,
  - 1.1.8 Cybersecurity – Regelungen für Geschäftspartner,
  - 1.1.9 Sicherheitsordnung am Einsatzort, soweit der AN Leistungen am Standort des AG oder vor Ort am Bau erbringt,
  - 1.1.10 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung (nachstehend „HOAI“), soweit anwendbar und im Rahmen der Beauftragung nicht abweichend geregelt.
- 1.2 Dem AN nicht vorliegende Vertragsgrundlagen kann der AN jederzeit bei dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner des AGs anfordern.
- 1.3 Das Angebot des AN und seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, selbst wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des AN oder sonst darauf verwiesen wird und der AG nicht widerspricht.
- 1.4 Wird in der Bestellung des AG ausnahmsweise auf ein Angebot des AN Bezug genommen, gilt diese Bezugnahme allein für die Beschreibung der Leistung bzw. deren Beschaffenheit in diesem Angebot, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 1.5 Leistungen zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB werden nur vergütet, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden und eine Vergütung vereinbart wurde.

### 2. Ausführung

- 2.1. Der AN hat alle zur Erreichung des vereinbarten Planungs- und/oder Überwachungserfolgs erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Leistungen nicht explizit in den Vertragsgrundlagen aufgeführt sein sollten.
- 2.2. Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich, vertragsgemäß und entsprechend der bei Durchführung bis zum Abnahmezeitpunkt relevanten anerkannten Regeln der Technik, DIN-Vorschriften und Anwendungsvorschriften der Hersteller sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Gesetzen, Satzungen, Richtlinien und Verordnungen sowie gemäß den bekannten oder zugegangenen behördlichen Bestimmungen, insbesondere zum Erhalt und Einhalt von Genehmigungen zu erbringen und die einschlägigen öffentlichen Vorschriften und die der einschlägigen Berufsgenossenschaften (z. B. Arbeitsstättenrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften) als Mindeststandard einzuhalten. Die vertraglichen Pflichten können darüber hinausgehen.
- 2.3. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG verpflichtet und hat die Grundsätze der Funktionalität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 2.4. Soweit die Parteien eine Baukostenobergrenze festlegen, gilt diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Leistung.
- 2.5. Insbesondere bei Beauftragung des AN mit Teilleistungen oder vorzeitiger Beendigung des Auftrags für die Planung eines Bauvorhabens wird klargestellt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN zur weiteren Planung und Umsetzung des Bauvorhabens zu nutzen. Auf Ziffer 16 (Rechte am Arbeitsergebnis, Urheber- und Verwertungsrechte) wird verwiesen. Der AN hat seine jeweils beauftragten Leistungen so abzuschließen und im Rahmen seiner Kooperations- und Koordinationspflicht sicherzustellen, dass ein Dritter ohne Schwierigkeiten an diese anknüpfen kann.
- 2.6. Soweit die Parteien eine stufenweise Beauftragung von Leistungen vereinbart haben, gilt zunächst, soweit nicht ausdrücklich abweichend beauftragt, nur die erste Leistungsstufe (Leistungsstufe I) als vereinbart, mit dem Recht des AG, nach freiem Ermessen weitere Leistungsstufen innerhalb der vereinbarten Frist ganz oder teilweise zu beauftragen. Der Abruf hat in der Form gemäß Ziffer 27.1 zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Der AN hat keinen Anspruch auf eine Beauftragung oder Vergütung weiterer Leistungsstufen.
- 2.7. Der AN hat produktneutral zu planen, jedoch bei Gebäuden, die von der Siemens AG und/oder deren verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) genutzt werden, – soweit möglich – die Verwendung von Produkten der Siemens AG und deren verbundener Unternehmen (z.B.: Siemens Smart Infrastructure) vorzusehen, soweit nicht anders vom AG in Textform

freigegeben. Die wichtigsten Produkttypen sind in der Auflistung „Siemens-Produkte“ aufgeführt.

### 3. Kooperation zwischen AN und AG, Koordination der Projektbeteiligten, Vertretung

- 3.1. Der AN erteilt dem AG auf Verlangen umfassend Auskunft und gewährt dem AG Einsicht in alle für das Bauvorhaben relevanten Unterlagen.
- 3.2. Der AN organisiert Koordinationsbesprechungen mit dem AG und relevanten Projektbeteiligten in mit dem AG abgestimmten oder noch abzustimmenden angemessenen Intervallen und nimmt an diesen hinreichend vertreten teil. Der AN übernimmt auf Wunsch des AG die Protokollierung.
- 3.3. Unterlagen, Informationen, Abstimmungen und Entscheidungen, die der AN vom AG und anderen Projektbeteiligten zur Leistungserbringung benötigt, hat er rechtzeitig unter Beachtung ggf. vereinbarter Termine und Fristen und eines angemessenen Vorlaufs beim AG und den Projektbeteiligten anzufordern. Auf Ziffer 4 (Hinweispflichten) wird verwiesen.
- 3.4. Planungen des AN bedürfen der Freigabe in Textform durch den AG vor ihrer weiteren Verwendung für die weiteren Leistungen, insbesondere nächsten Leistungsphasen. Termin- und Zahlungspläne werden erst mit Freigabe durch den AG verbindlich.

Die Kenntnisnahme, Prüfung und/oder Freigabe von Plänen, Ausführungsunterlagen, Protokollen, und sonstigen vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen erstellten Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen durch den AG stellt keine Abnahme oder sonstige Anerkennung des Ergebnisses bzw. Inhalts dar. Die alleinige Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistungen bleibt unberührt. Der AG prüft die Arbeitsergebnisse insbesondere nicht technisch-konstruktiv, sondern bestätigt mit der Freigabe lediglich, dass die Arbeitsergebnisse für eine weitere Bearbeitung verwendbar erscheinen.

Im Vertrag und seinen Anlagen bereits festgelegte Termine und Planungsanforderungen werden mit der Freigabe nur geändert, wenn der AN vor Freigabe ausdrücklich auf die Änderung in Textform gemäß Ziffer 4 hingewiesen hat. Zusatzkosten und sonstige Vertragsänderungen werden mit der Freigabe nicht akzeptiert; diese richten sich nach Ziffer 8 (geänderte und zusätzliche Leistungen) und Ziffer 10 (Zusätzliche Vergütung und Mehrkosten)
- 3.5. Der AN ist verpflichtet, anderen an der Planung oder deren Ausführung Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen fristgerecht und mindestens so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht erbringen können. Bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Beteiligten hat der AN den AG unverzüglich hierüber gemäß Ziffer 4 zu informieren, eine begründete Entscheidungsempfehlung abzugeben und eine Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 3.6. Der AN hat sämtliche Pläne, Unterlagen und Arbeitsergebnisse nebst Fortschreibungen in – nach Absprache mit dem AG auch elektronischen – Ordnern sowie CAD-Bestandspläne auf elektronischen Datenträgern in PDF sowie in weiter verarbeitbaren Formaten gemäß den CAD/CAFM-Konventionen des AG, wie z.B. DXF oder DWG, PLT (HPGL/2) inklusive zugehöriger Dateien-Inhaltsübersicht, LAYER- / Folienübersicht sowie Ploteinstellungsübersicht ohne gesonderte Vergütung rechtzeitig zu liefern. Maßgebend hierfür sind die jeweils gültigen CAD/CAFM-Konventionen des AG, die beim AG abzufragen sind. Lagepläne, Grundrisse und Ansichten sind zudem in einem jpg-Format oder vergleichbar in DIN A3 zu übergeben.

Der AN hat jedenfalls bei Beendigung der Zusammenarbeit, spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 8 alle für seine Leistungen beschaffte, ihm überlassene oder sonst vorliegende Unterlagen zum Werk und die von ihm für das Werk oder seine Leistungen zu erstellenden Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnisse in aktueller Fassung und in geordneter Zusammenstellung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere auch die abschließende Dokumentation der zu liefernden Pläne, Bestands- und Genehmigungsunterlagen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder für Betrieb und Nutzung der Bauleistung erforderlich sind.

Bis zur Übergabe sind die Unterlagen vom AN für den AG zu verwahren. Soweit Unterlagen nicht ausgehändigt werden, gelten für die beim AN verbleibenden Unterlagen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Soweit eine modellbasierte Planung (Building Information Modelling „BIM“) vereinbart ist, gelten die Anforderungen des vereinbarten BIM-Abwicklungsplans („BAP“).

Wählt der AN zudem eine andere Art der Darstellung seiner Leistungen, hat er diese dem AG auch zur Verfügung zu stellen.
- 3.7. Der AN ist berechtigt, für den AG Erklärungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten abzugeben. Soweit der AN mit der Objektüberwachung beauftragt ist, hat er den an der Ausführung der Planung Beteiligten die notwendigen fachlichen Weisungen zum Projektablauf zu erteilen. Erklärungen, die den AG in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht binden, darf der AN in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG abgeben. Im Übrigen ist der AN ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung durch den AG nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

## Bestellbedingungen für Architekten und Ingenieurleistungen

Stand: Februar 2023

3.8. Ansprechpartner des AG sind im Rahmen ihrer schriftlichen Bevollmächtigung vertretungsbefugt (Nachweis eingescannt per E-Mail ausreichend) Sonstige vom AG eingeschaltete Dritte sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

### 4. Hinweispflichten

4.1. Der AN hat die Vertragsgrundlagen sowie sonstige für seine Leistungen relevante, zugängliche Informationen und Unterlagen unverzüglich zu prüfen und den AG auf Unvollständigkeiten, Unstimmigkeiten und/oder Mängel hinzuweisen.

4.2. Zudem weist der AN den AG auf sämtliche Umstände hin, die Einfluss auf die vom AN geschuldeten Leistungen und Pflichten, insbesondere auf die geschuldete Planung auch in Bezug auf deren bauliche Umsetzung haben können.

Dies gilt insbesondere im Rahmen der übernommenen Pflichten

4.2.1 für Behinderungen oder Bedenken gegen Vorgaben oder die Güte von Leistungen des AGs oder anderer Planungs- und Projektbeteiligter

4.2.2 für sonstige Umstände mit Auswirkungen auf Qualitäten, Termine und Kosten der AN – Leistung bzw. der Planung selbst sowie auch in Bezug auf ihre bauliche Umsetzung, wie z.B. auf Volumen, Nutzungsmöglichkeiten, Bau- und Unterhaltskosten des geplanten Vorhabens.

4.2.3 d.h. im Rahmen übernommener Überwachungsleistungen auch für Behinderungen ausführender Unternehmen, Bedenken gegen die Güte für die bauliche Umsetzung relevanter Leistungen des AGs oder Dritter, gegen die Art der Umsetzung oder gegen Vorgaben des AGs auch gegen ausführende Unternehmen.

4.2.4 auch für Unfallgefahren und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen.

4.3. Alle Hinweise müssen unaufgefordert und unverzüglich vor jeweiliger Ausführung an den AG erfolgen und zwar – soweit nicht anders vereinbart - in Textform mittels eingescanntem Brief per E-Mail, wobei im jeweiligen Betreff der Hinweisgrund benannt sein muss. Hierbei soll der AN dem AG Vorschläge unterbreiten, wie Abweichungen von Vorgaben des AG reduziert werden können.

4.4. Ist der AN in der Ausführung seiner Planungs- und/oder Überwachungsleistungen behindert, hat der AN den AG ergänzend zu Ziffer 4.3 unverzüglich vorab telefonisch darauf hinzuweisen. Sobald die hindernis Umstände wegfallen, hat er unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und den AG davon in der Form gemäß Ziffer 4.3 zu benachrichtigen. Während der Dauer der Behinderung hat der AN andere beauftragte nicht behinderte Leistungen vorzuziehen, es sei denn, dies ist dem AN nicht möglich und/oder nicht zumutbar.

4.5. Der AN haftet für nach dieser Ziffer 4 nicht ordnungsgemäß angezeigte Umstände. Dies gilt jedoch nicht, soweit er die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Anzeige nicht zu vertreten hat, insbesondere, soweit ihm die Umstände oder ihre Wirkung trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers unter Berücksichtigung seiner besonderen Fachkunde (einschließlich der seiner Nachunternehmer) nicht erkennbar waren. Der AN haftet auch nicht, wenn dem AG die Umstände offenkundig bekannt waren. Auf Ziffer 10 (Zusätzliche Vergütung und Mehrkosten) wird hingewiesen.

### 5. Termine

5.1. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass die zwischen dem AG und dem AN vereinbarten Fristen und Termine, insbesondere Planungs- und Überwachungsfristen gewahrt werden sowie vereinbarte Termine für Leistungen anderer Projektbeteiligter, z.B. für die Umsetzung des Bauvorhabens eingehalten werden können.

5.2. Soweit der AN mit der Erststellung und Fortschreibung eines Rahmentermins beauftragt wurde, hat er seine Leistungen so zu erbringen und die Leistungen der übrigen Projektbeteiligten so zu koordinieren, dass die darin jeweils genannten Termine eingehalten werden.

5.3. Soweit für bestimmte Leistungen keine ausdrücklichen Fristen vereinbart sind, ist der AN verpflichtet, die Leistungen rechtzeitig zu beginnen und in angemessener Zeit zügig zu Ende zu führen. Dabei hat der AN ihm bekannte und auch im weiteren Verlauf mitgeteilte Termine für Leistungen anderer Projektbeteiligter, z.B. für die Planungsumsetzung zu beachten. Besteht insoweit Uneinigkeit zwischen den Parteien und gelingt insoweit eine Abstimmung zu Leistungsterminen nicht in angemessener Frist, ist der AG - vorbehaltlich aller bestehenden Rechte und Ansprüche - berechtigt aber nicht verpflichtet, unter angemessener Berücksichtigung der vom AN vorgebrachten Gründe nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine verbindliche Frist zur Leistungserbringung zu setzen.

5.4. Werden geltende Fristen durch den AN nicht eingehalten oder ist die Nichteinhaltung absehbar, kann der AG auch, ohne dass der AN die Fristverletzung zu vertreten hat und vorbehaltlich aller bestehenden Rechte und Ansprüche, nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen

verbindliche Nachfristen bestimmen. Im Rahmen seines Ermessens hat der AG die vertraglichen Maßgaben und die bereits eingetretenen Verzögerungen angemessen zu berücksichtigen.

5.5. Desweiteren bestehen die Rechte und Ansprüche gemäß diesen Bestellbestimmungen und ergänzend des geltenden Rechts. Auf Ziffer 17.4 („Kündigungsrechte“) wird verwiesen.

Durch die Regelungen der Ziffern 5.3 und 5.4 bleiben sämtliche Rechte und Ansprüche des AG insbesondere hinsichtlich der Leistungszeit und wegen oder in Zusammenhang mit Fristverletzungen des AN, etwa aus Verzögerung und Verzug, beispielsweise zu Nachfristsetzung, Rücktritt, Kündigung oder auf Schadensersatz unberührt. Ebenso bleiben etwaige Ansprüche des AN im Falle einer nicht von ihm zu vertretenen Fristverletzung unberührt.

### 6. Abnahme

6.1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN.

6.2. Hierfür ist erforderlich, dass der AG dem AN in Textform ausdrücklich die Abnahme der Leistung mitteilt. Die Planfreigabe reicht dazu nicht aus.

6.3. Die Abnahme erfolgt frühestens nach abnahmereifer Erbringung aller beauftragter Leistungen, bei stufenweiser Beauftragung nach abnahmereifer Fertigstellung der insgesamt letzten abgerufenen Leistungsstufe.

6.4. Will der AN zur Erklärung der Abnahme durch den AG eine angemessene Frist setzen, hat diese mindestens 15 Kalendertage zu betragen.

6.5. Fiktive Abnahmen durch Zeitablauf einer dem AG zur Abnahme gesetzten Frist sind bei wesentlichen Mängeln ausgeschlossen.

6.6. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Zahlungen des AG, Zeitablauf oder Ingebrauchnahme ist ebenfalls ausgeschlossen.

6.7. Eine Teilabnahme erfolgt nur auf Verlangen des AN nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 650s BGB.

### 7. Mängelansprüche

7.1. Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

7.2. Im Falle von Planungsleistungen des AN, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, kann der AG vorbehaltlich anderer Rechte und Ansprüche dem AN eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen und den Mangel nach ergebnislosem Fristablauf selbst oder im Wege der Ersatzvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder einen angemessenen Betrag zur Mängelbeseitigung einbehalten. Dies gilt nicht, solange die mangelhafte Leistung noch nicht fällig ist. Ergänzend wird auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 17.4 wird verwiesen.

### 8. Geänderte und zusätzliche Leistungen, Anordnungsrecht des AG

8.1. Der AG hat die gesetzlichen Änderungs- und Anordnungsrechte mit folgender Maßgabe:

8.2. Die Parteien werden vor Ausführung der geänderten / zusätzlichen Leistungen einen Nachtrag in der gemäß Ziffer 27 vorgegebenen Form über diese Leistungen und ggf. ihre Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Qualität schließen. Die Angebotserstellung des AN erfolgt stets unentgeltlich.

8.3. Der AG kann Änderungen gemäß § 650 b Abs. 2 BGB anordnen, wenn die Parteien nicht binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung gemäß § 650 b Abs. 1 BGB erzielt haben.

8.4. Der AN hat eine Anordnung des AG auch vor Ablauf der geltenden Einigungsfrist zu befolgen, soweit das Interesse des AG an einer kürzeren Ausführungsfrist der mit der Anordnung begehrten Leistung das Interesse des AN an einer vorherigen Vereinbarung der Vergütung offenkundig überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Leistungsänderung zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder eines Schades erforderlich ist oder sonst lediglich mit nicht unerheblichen, für den AG nachteiligen Auswirkungen auf Kosten oder auf für den Ablauf wichtige Termine umgesetzt werden kann.

8.5. Der AN hat sowohl das Änderungsbegehren als auch die Anordnung unverzüglich zu prüfen und seinen Hinweispflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 zu genügen.

8.6. Ein Anspruch des AN auf Vergütungsanpassung bei Anordnungen und Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen setzt voraus, dass sein Angebot auf Basis der vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 9 kalkuliert wurde.

8.7. § 650q Abs. 2 S. 1 BGB, wonach die Entgeltabrechnungsregelungen der HOAI auf Vergütungsanpassungen bei Anordnungen gelten, findet nur Anwendung, soweit die Geltung der HOAI nicht abweichend geregelt wurde.

8.8. Soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, bleiben die Vertragsgrundlagen im Übrigen unverändert bestehen und finden auf ggf. angepasste Termine, Vergütung und Qualität entsprechend Anwendung. Weitere Ansprüche des AN in Zusammenhang mit Leistungsänderungen, -

mehrungen und -kürzungen, auf entgangene Vergütung oder Entschädigung, sind ausgeschlossen.

### 9. Preise und Vergütung

- 9.1. Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der HOAI, soweit im Rahmen der Beauftragung nicht eine von der HOAI abweichende Vergütung gemäß Ziffer 27.1 vereinbart wird.
- 9.2. Soweit nicht ausdrücklich in der für Bestellung oder Nachtrag erforderlichen Form (Ziffer 27.1) abweichend vereinbart, hat der AN
  - 9.2.1 keinen gesonderten Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten wie z.B. Reise- und Kopierkosten. Sofern die Kostenerstattung formgerecht vereinbart wurde, erfolgt eine Erstattung nur gegen Vorlage geeigneter Belege;
  - 9.2.2 bei Umbauten und Modernisierungen keinen Anspruch auf einen Modernisierungs- und Umbauzuschlag;
  - 9.2.3 keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung von Beratungsleistungen.
  - 9.2.4 Keinen Anspruch auf Vergütung Besonderer Leistungen nach HOAI,
  - 9.2.5 Keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung für das Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen im Rahmen der Leistungsphase 2 (Vorplanung), für Umplanungen aufgrund objektiv erkennbarer wirtschaftlich und / oder technisch besserer Lösungen oder die Fortschreibungen oder Verfeinerungen der bisherigen Planung.
- 9.3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in der für Bestellung oder Nachtrag erforderlichen Form (Ziffer 27.1) geregelt, sind mit der vereinbarten Vergütung alle beauftragten Leistungen des AN abgegolten. Dies gilt auch für die Rechteübertragung gemäß Ziffer 16.

### 10. Zusätzliche Vergütung und Mehrkosten

- 10.1. Ein vertraglicher Anspruch des AN auf besondere Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Mehraufwand für Änderungen setzt -außer bei Gefahr im Verzug - voraus, dass
  - 10.1.1 er dem AG Auswirkungen auf die Vergütung vor Ausführung gemäß Ziffer 4.3 formgerecht angezeigt hat und der AG diese Leistungen in Textform angeordnet hat und ein entsprechender Anspruch auch tatsächlich besteht oder
  - 10.1.2 die Vergütung in der für Nachträge erforderlichen Form (Ziffer 27.1) zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 10.2. Der AG hat kein Interesse an nicht angeordneten Leistungen zulasten seines Budgets, selbst wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll sind. Er behält sich Umplanungen zur Budgetwahrung vor. Der AN ist außer in den Fällen der Ziffer 10.1 (unter Einhaltung der dort vorgesehenen Formanforderungen) nicht berechtigt, für den AG vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen und kann sich nicht darauf berufen, dass auch bei Ankündigung keine günstigere Alternative bestanden hätte.
- 10.3. Besteht ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung, bestimmt sich diese nach den vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 9. Nachunternehmerkosten sind begrenzt auf die im Auftrag des AN mit seinen Nachunternehmern vereinbarte Vergütung (Auf Verlangen des AG nachzuweisen als Kopie des Auftrags und ggf. der Rechnung) zuzüglich des ggf. vereinbarten Zuschlags.
- 10.4. Für nicht nach den Preisgrundlagen (Ziffer 9) bestimmbare Kosten ist die zusätzliche Vergütung begrenzt auf marktübliche Preise.

### 11. Stundenlohnarbeiten

- 11.1. Eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur bei Vereinbarung vor Ausführung. Der AN hat dem AG Stundenlohnzettel spätestens eine Woche nach Ausführung vorzulegen.
- 11.2. Stundenlohnzettel haben für jeden Werktag zu enthalten: Name und Qualifikation der jeweils tätigen Person, Datum und Uhrzeit der Tätigkeit, Bezeichnung der Art der Leistung sowie Arbeitsstunden.
- 11.3. Eine Abzeichnung des Stundenlohnzettels gilt nicht als Rechnungsanerkennung und erfolgt vorbehaltlich der Prüfung, ob Stundenlohnarbeiten oder im Festpreis enthaltene Leistungen vorliegen.

### 12. Rechnungen

- 12.1. Der AN hat seine Leistungen prüfbar und gemäß dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrecht abzurechnen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie Nummern jeder Position anzugeben.
- 12.2. Die Reihenfolge der Positionen und Bezeichnungen des Leistungsverzeichnisses sind beizubehalten. Für die Prüfbarkeit der Rechnungen sind die erforderlichen Leistungsnachweise (z. B. vom AG abgezeichnetes Aufmaß, Stundenlohnzettel und / oder Abnahmeprotokoll) beizufügen.
- 12.3. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind die Zwischenrechnungen fortlaufend zu nummerieren. In den Zwischenrechnungen und in der

Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Zwischenrechnungen berechneten Leistungen aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

- 12.4. Die Schlussrechnung ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Abnahme einzureichen.

### 13. Zahlungen

- 13.1. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden mit Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Abschlagsrechnung im Sinne von §632a Abs. 1 S. 5 BGB, frühestens jedoch 30 Kalendertage nach Bereitstellung des hierfür vereinbarten Leistungsziels fällig.
- 13.2. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird mit Abnahme und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Schlussrechnung, frühestens jedoch 30 Kalendertage nach Bereitstellung der abnahmereifen Leistung fällig.
- 13.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der bereicherungsrechtlichen Rückforderung wegen falscher oder unberechtigter Inrechnungstellung von Leistungen und Forderungen.

### 14. Mängelhaftungssicherheit

- 14.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der AG 5 % der Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung (einschließlich Änderungen und Nachträge) als Mängelhaftungssicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche einbehalten.
- 14.2. Sicherungszweck ist die Erfüllung sämtlicher bei oder nach Abnahme bei oder entstehender Ansprüche des AG infolge Nicht- oder Schlechterfüllung aufgrund des Vertrags (einschließlich Änderungen und Nachträge) des AN sowie damit zusammenhängende gesetzliche Verpflichtungen des AN und von diesem zu tragende Nebenforderungen und Kosten.
- 14.3. Das Recht zum Einbehalt besteht nicht und etwaige Einbehalte sind nach Vorliegen der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen auszuzahlen, soweit der AN dem AG eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Mängelhaftungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung (einschließlich Änderungen und Nachträge) zum vorstehenden Sicherungszweck stellt.
- 14.4. Die Mängelhaftungssicherheit ist mit Ablauf der Verjährungsfrist aller Mängelhaftungsansprüche an den AN zurückzugeben bzw. auszubezahlen, soweit sie nicht rechtmäßig verwendet wurde und keine gesicherten Ansprüche bestehen. Bei unterschiedlich langen Verjährungsfristen kann der AN eine Reduzierung der Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Leistungen verlangen, deren Mängelverjährungsfrist abgelaufen ist.
- 14.5. Alle Kosten der vom AN gemäß dieser Ziffer zu stellenden Sicherheiten trägt der AN.

### 15. Versicherungen

- 15.1. Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt eine Haftpflichtversicherung eines in der Europäischen Union zugelassenen Haftpflichtversicherers mit einer Deckungssumme je Schadensfall – soweit nicht abweichend geregelt – von mindestens € 3.000.000 für Personenschäden und € 2.000.000 für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen und bis zum Ende der Mängelhaftungszeiten aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht.
- 15.2. Weist der AN den Versicherungsschutz nicht wie geschuldet nach, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nachholung des Nachweises den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern. Der AG ist außerdem berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 15.3. Der AN tritt an den AG hiermit etwaige zukünftige Ansprüche des AN gegen den Haftpflichtversicherer bezüglich des Bauvorhabens ab. Der AG nimmt die Abtretung an.
- 15.4. Zur Bauwesenversicherung gelten gesonderte Vereinbarungen.

### 16. Rechte am Arbeitsergebnis, Urheber- und Verwertungsrechte

- 16.1. Der AN räumt dem AG an den zur Erfüllung seiner Pflichten von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen erstellten Unterlagen, Entwürfen, Plänen, Modellen, Konzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen sowie an Teilen hiervon (alles nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) sowie an den auf Grundlage dieser Arbeitsergebnisse errichteten Bauvorhaben („realisierte Arbeitsergebnisse“) das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht bezieht sich auf die Arbeitsergebnisse und die realisierten Arbeitsergebnisse in jeweils all ihren Entstehungs- und Entwicklungsphasen und auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.

- 16.1.1 Das vorstehende Nutzung und Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Recht des AG - selbst oder durch Dritte - zur Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Erweiterung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Fertigstellung und/oder Änderung der Arbeitsergebnisse und/oder Teilen hiervon (auch als Grundlage für oder zur Kombination mit Planungen und/oder Leistungen des AG oder Dritter) sowie zur ganz oder teilweisen Umsetzung der - auch so genutzten und/oder verwerteten - Arbeitsergebnisse im Rahmen der Weiterführung und/oder Fertigstellung des Projekts bzw. des Bauvorhabens.
- 16.1.2 Der AG ist insbesondere berechtigt, die so umgesetzten und realisierte Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu ändern, insbesondere umzubauen, umzugestalten, zu reparieren, zu modernisieren, zu erweitern, rückzubauen, abzureißen, und/oder nachzubauen sowie all dies zu nutzen, die Nutzung zu ändern, zu verwerten und abzubilden.
- 16.2. Für den Fall einer Entstellung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt §14 UrhG. Im Übrigen bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- 16.3. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind zu verkörpern und dem AG rechtzeitig in geordneter Form zu übergeben. Auf Ziffer 3.6 wird verwiesen. Verkörperte Arbeitsergebnisse werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG.
- 16.4. Der AN räumt dem AG hiermit das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die in Leistungen enthaltenen Softwareprogramme auf jeder Hardware selbst oder durch Dritte zu nutzen, insbesondere für Sicherheitskopien zu vervielfältigen und die Dokumentation dazu selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu ändern, zu kopieren und zu übersetzen.
- 16.5. Der AN sichert dem AG zu, dass er Inhaber der gemäß Ziffer 16 zu übertragenden und einzuräumenden Rechte ist und seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Eigentums- und Nutzungs- und -Verwertungsrechtsübertragung bzw. Ausübung dieser Rechte gegen den AG geltend gemacht werden.
- 16.6. Der AN wird bei der Beauftragung von Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass sich diese gegenüber dem AG zur Übertragung ihrer Eigentums-/Nutzungsrechte im oben genannten Umfang verpflichten oder zumindest ihre Rechte an den AN mit entsprechender Weitergabebefugnis übertragen. Dies hat er dem AG auf Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nachzuweisen. Der AN überträgt bereits hiermit die ihm von seinen Erfüllungsgehilfen etwaig übertragenen Nutzungsrechte an den AG.
- 16.7. Der AG nimmt die Übertragung der unter dieser Ziffer 16 übertragenen Rechte an.
- 17. Beendigung, Kündigung und Nichtigkeit des Vertrags**
- 17.1. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Als wichtiger Grund gilt u. a., wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Vertrag gefährdet ist.
- 17.2. Das Kündigungsrecht nach § 648a BGB besteht auch, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 17.3. Kündigungen des AN sind ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 648a BGB wirksam, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 17.4. Als wichtiger Grund für eine Kündigung des AG i.S.d § 648a BGB gilt insbesondere, wenn der AN
- eine fällige Leistung nicht, nicht rechtzeitig, mangelhaft oder sonst nicht vertragsgemäß erbringt. Gleiches gilt auch, wenn vor Fälligkeit der Eintritt der Vertragswidrigkeit offensichtlich ist. (i) gilt nicht, wenn die Vertragswidrigkeit unerheblich oder weit überwiegend vom AG zu vertreten ist, oder
  - einer berechtigten Anordnung des AG nicht nachkommt, es sei denn die Folgen sind unerheblich, oder
  - die Arbeiten unterbricht, so langsam ausführt und/oder unzureichende Arbeitskräfte einsetzt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung nicht nur unwesentlich gefährdet erscheint, oder
  - wenn die für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Voraussetzungen nach öffentlichem Recht nicht in angemessener Zeit vorliegen oder nur unter Einschränkungen erteilt werden, die die termingerechte Umsetzung gemäß den festgelegten Konditionen, Planungszielen und -anforderungen nicht nur unerheblich erschweren oder
  - wenn vom AG nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Umsetzung des Projekts gemäß den festgelegten Konditionen, Planungszielen und -anforderungen nicht nur unerheblich erschweren.
- 17.5. Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise gemäß § 648 BGB zu kündigen. Der AG vergütet die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen und zahlt dem AN für wegen der Kündigung nicht mehr erbrachte Leistungen einen Betrag in Höhe von 5 % der für die nicht mehr erbrachten Leistungen vereinbarten Vergütung. Weitergehende und andere Ansprüche des AN wegen der Vertragsbeendigung, etwa auf Vergütung, Kostenerstattung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 17.6. Im Falle einer vom AG zu vertretenden Kündigung des AN gilt Ziffer 17.5 S. 2 und 3 entsprechend.
- 17.7. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere Rücktritts- und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 17.8. Im Falle der ganzen oder teilweisen Nichtigkeit oder Beendigung dieses Vertrages durch Widerruf, Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, einvernehmliche Aufhebung oder in sonstiger Weise gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages fort, die ausdrücklich oder nach dem Zweck der Bestimmung für den Fall der Nichtigkeit oder die Zeit nach Beendigung gelten. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 14 (Mängelhaftungssicherheit), 16 (Urheber- und Verwertungsrechte und Rechte am Arbeitsergebnis), 22 (Verwendung von Informationen, Daten, Marken) 23 (Informations-sicherheit), 24 (Code of Conduct), und 27 (Schlussbestimmungen).
- 18. Vertragsübertragung**
- 18.1. Der AG kann seine Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise übertragen.
- 18.2. Veräußert der AG den Baugrund ganz oder teilweise, wird der AN auf Verlangen des AG bei ausreichender Bonität des Erwerbers einer Übertragung dieses Vertrags auf den Erwerber an Stelle des AG zustimmen und den AG schuldfreiend aus dem Vertrag entlassen.
- 19. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 19.1. Forderungsabtretungen des AN sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.
- 19.2. Der AN ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 19.3. Der AN ist zur Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.
- 20. Personaleinsatz; Beauftragung Dritter**
- 20.1. Soweit nicht anders geregelt, führt der AN sämtliche Leistungen mit eigenem Personal, das zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, durch. Der AN versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist.
- 20.2. Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des AG in Textform ist der AN nicht berechtigt, für alle oder einzelne nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. Auch der Einsatz weiterer Dritter durch diese bedarf der gesonderten Zustimmung des AG. In jedem Fall erteilt der AN etwaige Aufträge an Dritte ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten allein verantwortlich.
- 20.3. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitskräfte einsetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechende schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorlegen.
- 20.4. Der AN trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personaldokumente – insbesondere Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz – bei Ausführung der Leistungen ständig mitgeführt werden.
- 20.5. Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer durch den AN oder durch Dritte frei. Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt.
- 21. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**
- 21.1. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der von ihm

## Bestellbedingungen für Architekten und Ingenieurleistungen

Stand: Februar 2023

- beauftragten Nachunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen sowie des sonstigen auf der Baustelle bestimmungsgemäß zur Erbringung seiner Leistungen eingesetzten Personals (nachfolgend „sein Personal“) und sonstiger dritter Personen ausgeschlossen ist.
- 21.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der AN die Maßnahmen aus §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung in eigener Verantwortung zu treffen. Soweit der AN Leistungen auf der Baustelle erbringt, ist er zudem verpflichtet,
- (i) sicherzustellen, dass sein Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellenspezifischen Sicherheits-schulung teilnimmt, die vorgeschriebene, geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung erhält (mindestens S3 Sicherheitsschuhe, Bauhelm, Warnweste), bei Aufenthalt bzw. Ausführung von Leistungen auf der Baustelle die persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet,
  - (ii) eine geeignete und kompetente Person als Verantwortlichen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu benennen und sicherzustellen, dass dieser an den durch den AG organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt,
  - (iii) vor Beginn der Ausführung von Leistungen auf der Baustelle dem AG eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend) zu übermitteln, in der alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit seines Personals analysiert und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren festgelegt werden, wobei für die Vermeidung sich eventuell nach der Gefährdungsbeurteilung aus der Leistungserbringung ergebender Risiken alleine der AN verantwortlich ist und die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung insbesondere keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf eventuelle Bedenken wegen Unfallgefahren darstellt,
  - (iv) bei einem Vorfall auf der Baustelle mit Personenschaden, der zu mindestens einem Tag Arbeitsunfähigkeit (ohne den Tag des Unfalls), einem Krankenhausaufenthalt oder zum Tod einer Person seines Personals auf der Baustelle führt, den AG unverzüglich zu informieren sowie eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchzuführen, geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen, einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu bestimmen und dem AG einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht über die Ursachen des Vorfalls, die festgelegten Maßnahmen und den Zeitrahmen für deren Durchführung (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend) zu übermitteln und vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend zu unterstützen,
  - (v) sofern der AG einen Plan zum Arbeitsschutz auf der Baustelle (nachfolgend „EHS-Plan“) erstellt, den Erhalt des an ihn übermittelten EHS-Plans schriftlich zu bestätigen (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend), die dort festgelegten Regelungen zu befolgen und sicherzustellen, dass sich auch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung des EHS-Plans verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch den AG. Der EHS-Plan ersetzt dann die Sicherheitsordnung am Einsatzort gemäß Ziffer 1.1.9.
- 21.3. Soweit der AN mit der Bauüberwachung, wesentlichen Teilen daraus oder der Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung und/oder der Bauoberleitung beauftragt ist, treffen ihn in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall folgende Pflichten:
- (i) Der AN ist verpflichtet darauf hinzuwirken und in erforderlichem Umfang nachzuhalten, dass alle Personen auf der Baustelle die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und dass dem AN bekannte darüberhinausgehende vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen nach den jeweiligen Verträgen eingehalten werden.
  - (ii) Der AN überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Arbeitsschutzbestimmungen durch Personen auf der Baustelle durch regelmäßige in Abhängigkeit des Risikos festzulegende Intervalle, mindestens jedoch wöchentliche Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle und ermöglicht dem AG durch rechtzeitige Information die Teilnahme an den Sicherheitsbegehungen.
  - (iii) Soweit der AN die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen feststellt, wirkt er unverzüglich auf Abhilfe hin und informiert den AG über die Feststellungen und den Stand der Abhilfemaßnahmen.
  - (iv) Bei einem Vorfall auf der Baustelle mit einem Personenschaden, der zu mindestens einem Tag Arbeitsunfähigkeit (ohne Tag des Unfalls), einem Krankenhausaufenthalt oder zum Tod einer Person auf der Baustelle führt, informiert der AN den AG unverzüglich. Der AN wirkt darauf hin und hält nach, dass die am Vorfall beteiligten Unternehmen eine Ursachenanalyse des Vorfalls durchführen und geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle in einen schriftlichen, hinreichend detaillierten Bericht festlegen und dem AG übermitteln (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend) Der Bericht hat auch die Unfallanalyse sowie einen Zeitrahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen zu enthalten.
- Der AN unterstützt vom AG eventuell durchgeführte weitere Untersuchungen umfassend.
- 21.4. Der AG ist berechtigt, nach billigem Ermessen jederzeit Personal des AN von der Baustelle zu verweisen und/oder die Ausführung von Leistungen auf der Baustelle auszusetzen, wenn dies aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Baustellensicherheit zwingend erforderlich erscheint.
- 21.5. Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Baustellensicherheit zu dokumentieren und dem AG auf dessen Verlangen sämtliche diesbezügliche arbeitsschutzbezogene Dokumente in Kopie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 21.6. Der AG und seine Vertreter oder ein vom AG Beauftragter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auch vor Ort zu überprüfen und Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen.
- 21.7. Unbeschadet sonstiger Rechte ist der AG berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Ziffer und – soweit vorhanden – der Sicherheitsordnung am Einsatzort oder des EHS-PLANS, sowie diesbezügliche Pflichten als Bauleiter wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- 22. Verwendung von Informationen, Abbildungen, Daten und Marken**
- 22.1. Soweit beim AG verfügbar, übermittelt der AG dem AN unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ohne Gewähr und Haftung und ohne Einräumung von Eigentumsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten. Der AN hat diese in eine Dokumentenliste aufzunehmen. Der AN bleibt für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen weiterhin allein verantwortlich. Auf die Prüf- und Hinweispflicht in Ziffer 4 wird verwiesen.
- 22.2. Der AN wird auch über die Vertragsdauer hinaus den Vertrag sowie sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die er in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält oder erstellt einschließlich Kopien und Zusammenfassungen - soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend zu offenbaren sind – vertraulich behandeln, entsprechend bezeichnen und nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend). In diesem Fall hat der AN Dritte vor Überlassung auf eine gleichwertige Geheimhaltung in Textform zu verpflichten. Auch darf der AN nur nach einer solchen Zustimmung des AG (eingescannte PDF per E-Mail) Abbildungen oder Fotos, die das Bauvorhaben betreffen, veröffentlichen. Der AN haftet für Verstöße Dritter gegen deren Vertraulichkeitsverpflichtung wie für eigene Verstöße. Weitergehende Schutzanforderungen des AG bleiben vorbehalten.
- 22.3. Der AN beachtet bei Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der AN wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom AG oder von Dritten, insbesondere Konzernunternehmen des AG, erhält, die ihm sonst zugänglich sind oder werden, ausschließlich zur Erbringung der Leistungen verwenden. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.
- 22.4. Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG keine Warenzeichen, Marken oder die Firmenbezeichnung des AG, dessen verbundener Unternehmen sowie des Siemens-Konzerns nutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Werbung oder Veröffentlichungen auf den AG und dessen verbundene Unternehmen Bezug nehmen, insbesondere nicht durch deren Nennung als Referenzkunden oder den Verweis auf ein Referenzobjekt. Werbung des AN ist auf der Baustelle nur in Abstimmung in Textform mit dem AG zulässig.
- 23. Informationssicherheit / Cybersecurity**
- 23.1. Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten. „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 23.2. Sofern Lieferungen oder Leistungen des AN Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten, wird der AN
- angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

## Bestellbedingungen für Architekten und Ingenieurleistungen

Stand: Februar 2023

- für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
  - eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
  - den AG berechtigen (ohne dass dieser dazu verpflichtet ist), die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
  - einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 23.3. Der AN wird den AG unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des AN oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der AG hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 23.4. Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.
- 23.5. Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen diese Ziffer durch Nachweise in Textform, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.
- ### 24. Code of Conduct
- 24.1. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des "Code of Conduct für Siemens Lieferanten" (nachstehend "Code of Conduct") zu erfüllen. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN, einmal pro Jahr entweder – nach Wahl des AN –
- (i) eine vom AG zur Verfügung gestellte Selbstauskunft in Textform oder
  - (ii) einen vom AG genehmigten Bericht in Textform, der die Maßnahmen beschreibt, die vom AN ergriffen wurden oder werden, um die Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, auszufertigen und dem AG zu übersenden.
- 24.2. Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit diesen Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist der AG erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn der AG dem AN eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
- ### 25. Exportkontroll- und Zollbestimmungen
- 25.1. Die Vertragserfüllung des AG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 25.2. Der AN stellt sicher, für seine Leistungen nur Personal einzusetzen, das nicht in den relevanten Sanktionslisten geführt ist. Dies gilt insbesondere für die "Consolidated Financial Sanctions List" (CFSL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
- 25.3. Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen, und ohne Haftung gegenüber dem AN ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich in schriftlicher Form zu kündigen, falls der AN die vorstehende Verpflichtung nicht erfüllt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- ### 26. Audit
- 26.1. Der AN hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der AG, seine Vertreter oder ein von ihm beauftragter und für den AN akzeptabler Dritter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des AN, insbesondere aus dem Code of Conduct, bezüglich der Sicherheit in der Lieferkette, und zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz inklusive sämtlicher Dokumente, der Qualitätsanforderungen und der Preisangaben vor Ort zu überprüfen. In den Geschäftsräumen des AN darf die Überprüfung nur nach vorheriger Ankündigung in Textform durch den AG, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden. Darüber hinaus darf sie weder die Geschäftsaktivitäten des AN unverhältnismäßig einschränken noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten verstoßen. Der AN wird den AG bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang unterstützen. Je-je Partei trägt die Kosten der Überprüfung selbst. Falls die Überprüfung durch
- (i) einen Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt oder
  - (ii) fortwährende oder wiederholte Mängel bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz veranlasst wurde, trägt der AN die Auditkosten.
- 26.2. Vorbehaltlich anderer Rechte des AG und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN die Durchführung einer Überprüfung gemäß dieser Ziffer unangemessen behindert und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- ### 27. Vereinbarte Form, Rechtswahl und Gerichtsstand
- 27.1. Der Vertrag selbst sowie Nachträge, Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen (einschließlich einer Änderung dieser Formvorschriften) sind schriftlich oder mittels elektronischer Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen oder über SAP-Bestellungen auszufertigen. E-Mail ist nicht ausreichend.
- 27.2. Ist im Übrigen Schriftform und nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen, ist die Form des §§126, 126a BGB erforderlich. Eine andere elektronische Form oder Textform genügt dann nicht.
- 27.3. Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- 27.4. Gerichtsstand ist - nach Wahl des AG - München oder der Sitz des AG.